

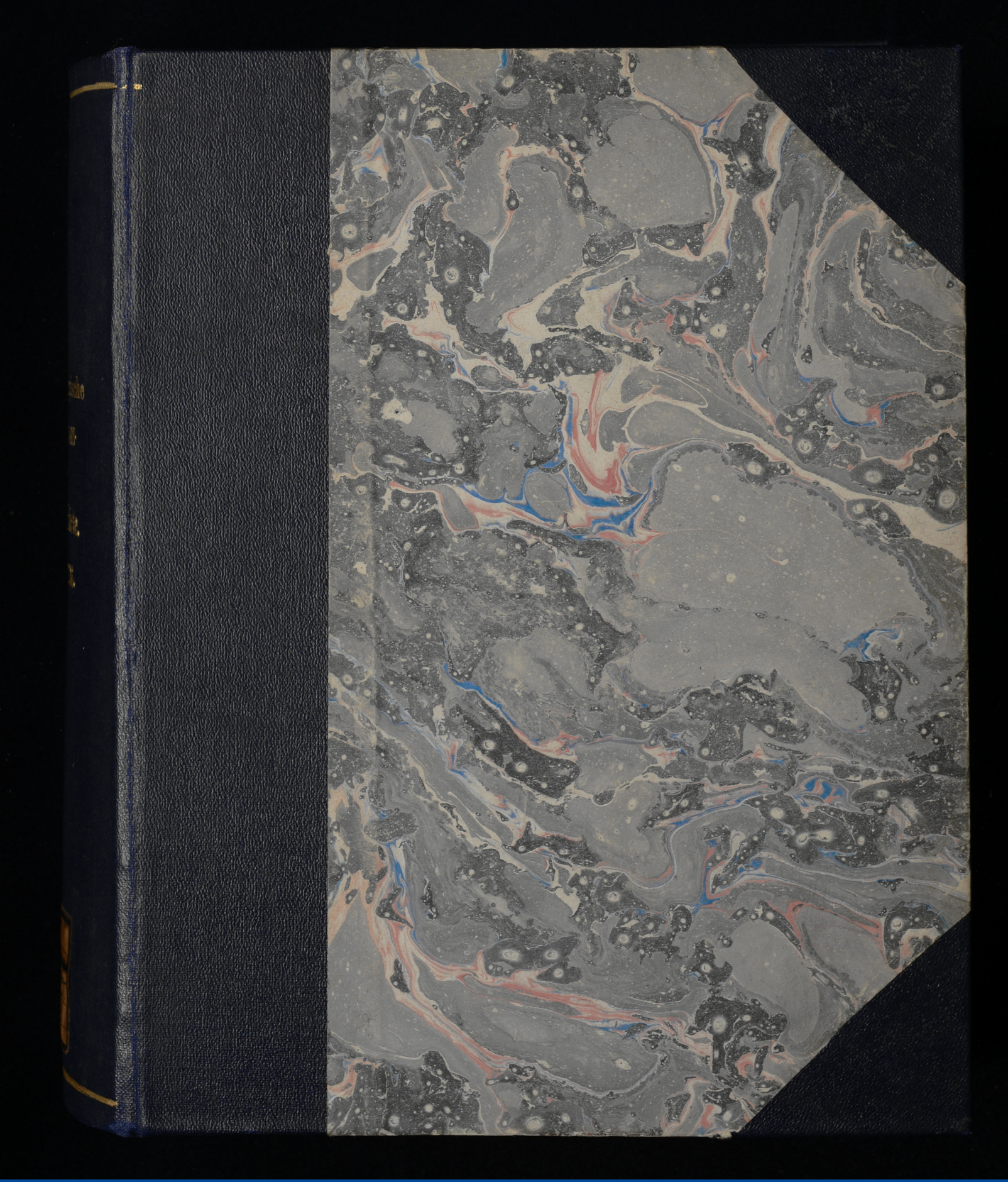
**Contribution-Edict Auff Dem Von Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Zu Malchin
Allergerechtest angeordneten Allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage :
Gegeben d. 5.ten Marty Anno 1727.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882362003>

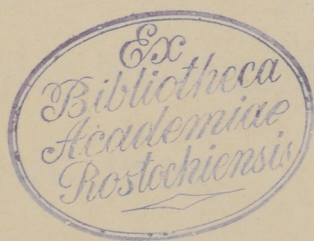
Druck Freier  Zugang





MLK-6230.(2.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK 1714
Friedr. Franzstr. 23



Gebi
RUT
Hof-
RO
Fric

5A

CONTRIBUTION- EDICT

Auff Dem

Von

Sr. Röm. Kayserl.

Majestät,

Zu Malchin

Allergerechtest angeordneten

Allgemeinen Mecklenburgischen

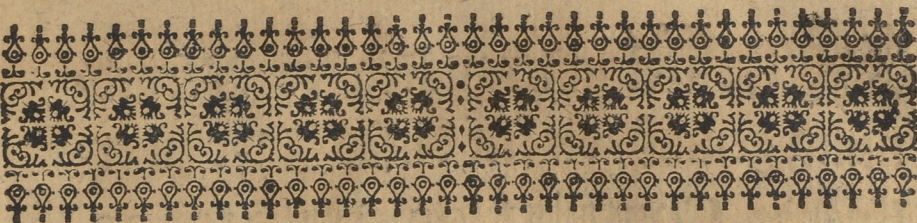
Land = Tage

Begeben

d. 5. ^{ten} Marty Anno 1727.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.



Dennach Sr. Röm.
Kaysrl. Majestät
aus triftigen Ursachen/
Krafft allerhöchsten
brist- Richterlichen Amts / den gegen-
wärtigen allgemeinen Land- Tag hin-
wiederum in hiesigen Mecklenburgi-
schen Landen anzuordnen / der Noth-
durfft befunden; Und auff selbigem/aller-
höchsberegter Sr. Kaysrl.
Majest.

A 2

Majestät allergnädigster Verord-
nung gemäß / die für dieses Jahr zu er-
legende Contribution der 120000.
Reichs - Thaler verkündiget / als! bey
welchem Quanto nach Inhalt des
Schwerinschen Recesses von 1701.
und derer Kayserl. Verordnungen/
besonders vom 17^{ten} Nov. 1712. und 4^{ten}
Febr. 1716. auch der Kayserl.
Haupt-Resolution vom 22^{ten} Octobr.
1717 / so lange bis ein anders entweder
verglichen / oder ordentlich ausgefüh-
ret / es auch vor dasmahl zu lassen / der
Modus contribuendi folglich / Krafft
der

der in denen von **Gr. Kayserl.**
Majestät Anno 1702. confirmir-
ten Resolutionibus in Additam. Cl.
3. enthaltenen Landes-Fürstlichen De-
claration, auch vermöge verschiedener
Kayserl. Verordnungen/vornem-
lich vom 7. Sept. und 27. Octobr.
1706. der Ritter- und Landschaft über-
lassen worden;

Und dann diese nicht allein aus
allerunterthänigster Devotion gegen
Gr. Kayserl. Majestät,
zu ob angeregtem Quanto der 120000.

A 3

Reichs

Reichs-Obalter sich erkläret / sondern auch
zugleich pro hoc anno den Modum
contribuendi nach Huefen und Erben/
nach alter Observantz, der Kayserl.
Commission alhier übergeben / und
bey solchem Modo um so weniger zu
erinnern gewesen / als solcher von ver-
schiedenen generibus Contributionis
der Aelteste / auch in denen Reverfa-
len gegründet / und nach selbigem die
auff denen vorigen Land-Tagen ver-
kündigte Contributiones, vermittelst
desfals publicirter Kayserlichen Edi-
ctorum, ausgeschriben worden.

So wird solchemnach / Namens
Aller.

Allerhöchstbesagter **Sr. Kayserl.**
Majestät / Krafft obhabender
Commission, allen und jeden in die-
sen Mecklenburgischen Herzogthümern
befindlichen Haupt- und Ampt- Leu-
ten / Verwaltern und Ruchmeistern /
auch denen von der Ritterschafft / Bür-
gemeistern / Richtern und Rätthen in
denen Städten / auch sonst allen hie-
sigen Untertbanen und Landes- Ein-
gesessenen / Geist- und Weltlichen
Standes / hiemit kund gemacht / gese-
het und verordnet / daß nach dem Tues
de Anno 1628. und respectivè nach
dessel-

desselben Revision, so wol die Fürstliche als Adelige Huesen / wie auch alle bey Predigern / Gemeinschafts-Vertern und Städte- Dörffern / ausser den Pfarr- und Kirchen- Aedern / jetzt- befindliche Huesen / folgender massen vor dasmahl zu steuren haben:

Als:

Ein Baumann 9. Rthl. 36. Schl.

Ein Halb- Pfleger 4. Rthl. 42. Schl.

Ein Cossate 2. Rthl. 21. Schl.

Woben jedoch und damit dieses Quantum um so eber ohne Beschwerde der Contribuenten aufgebracht werden könne / dasjenige / so vor dem die beyden
nen

nen Bauren dienende Knechte / Mägde
und Jungens zu dem Neben-Modo
zur Sublevation der bebaueten und
wüsten Huefen beitragen müssen / als
die Knechte 24. fl. die Mägde und Jun-
gens aber / so nicht unter 15. Jahren /
6. fl. denen Huefen / worauff sie dienen /
alleine zur Sublevation gelassen wer-
den / und von denen Dienst-Bothen
zu solchem Behueff an ihre Dienst-He-
ren bezahlet werden soll.

Auff gleiche Weise soll es mit dem
denen Knechten züsäende Lobn-Korne
gehalten / und für einen Scheffel hart
Korn Rostocker Maasse • 13. Schl.
Weich Korn • • • 6. Schl.
B ge

gegeben werden / wo aber Parchimer
Maasse annoch im Gange ist / geben
3. Scheffel Parchimer so viel / als 4.
Scheffel Rostocker.

Hieben wird nachfolgender in Vor-
schlag gebrachter Neben-Modus, wel-
cher jedoch einzig und alleine zur Sub-
levation besetzter und unbesetzter Fürst-
lichen und Adelichen Huesen anzuwen-
den / vor dasmahl verstattet und ge-
betener massen hiemit publiciret.

Ein Handwercks-Mann auff dem
Lande / vor sich und sein Hand-
werck

2. Rthl. 16. Schl.

Dessen Frau

38. Schl.

Ein

Ein Küster vor sein Handwerk
" " " 2. Rthl. 16. Schl.

Dessen Frau " " 38. Schl.

Deren Mägde und Dienstboten
geben denen andern Mägden
gleich " " " 6. Schl.

Die Gesellen und Knäbchen 26. Schl.

Ein Gräber und Leichgräber
" " " " 2. Rthl. 16. Schl.

Deren Frauens " " 38. Schl.

Ein Einlieger mit dessen Frau
" " " 2. Rthl.

Der Knechte-Frauen ohne Unter-
scheid/wo die Männer dienen 16. Schl.

Kühe- und Schweine-Hirten / auch
Bauer-Schäffer / so das Bauer-
B 2 Vieh

Vieh hüten / vor sich und ihre
Frauen " " " 39. Schl.
Eine Brütz = Quere / so nicht auf
Adelichen Höffen 4. Rtbl. 24. Schl.
Noch geben Vorgesetzte von ihrem
Viehe/

Als :

Von einem Pferde oder Haupt-
Kind-Vieh / so übers Jahr 12. Schl.
Für ein Fasel-Schwein / so zur Fasel
bleibet / und in die Mast getrieben
wird " " " 2. Schl.
Für Ziegen und Böcke 17. Schl.
Für ein Höcken " " 9. Schl.
Für ein Stoß Immen 6. Schl.
Für ein Schaaf / Hammel oder Lamm /
ohne Unterscheid " 4. Schl.
Pedi

Ledige Manns-Personen / so kein
Handwerck haben / auch nicht die-
nen wollen / und nicht miserable
sind „ „ 3. Rtbl. 8. Schl.

Ledige Weibes-Personen / so nicht
dienen wollen und nicht misera-
ble sind „ „ 1. Rtbl. 28. Schl.

Jungens und Mägde / so nicht un-
ter 15. Jahren / auch nicht auff
Fürstlichen Aemptern / Adelichen
und Kloster-Höffen / wie auch
bey denen Priestern und Pensio-
narien dienen „ „ 6. Schl.

In denen Städten.

Ein Erbe „ „ 18. Rtbl. 13. Schl.

Ein Halb-Erbe „ „ 9. Rtbl. 6. Schl.

B 3

Ein

Eine Bude = 4. Rthl. 27 $\frac{3}{8}$ Schl.

Jedoch / daß wegen der wüßten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sondern desfalls / und der dadurch cessirender Nabrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auff liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde.

Damit auch die Städte um so eher die von Sr. Kayserl. Majestät allergerechtest determinirte Quote so wol zu der Landes - Contribution, als auch zu der von allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät
ben

ben denen jetzigen Landes - Umständen
gut gefundenen Uber - Maasse aufbrin-
gen mögen; So wird zur Sublevation
ihrer Erben / ihnen nachfolgender in
Vorschlag gebrachter Neben - Modus
vor das mahl verstattet und hiemit pu-
bliciret;

Als:

Einer / der eigen Acker hat oder
Acker - Bau treibet / giebet / auffer
dem Zug - Vieh /

Für ein Pferd / oder Haupt - Rind -

Vieh ins dritte Jahr 8. Schl.

Für ein Schaaff / so überjährig 2. "

Für ein Schwein " " I. "

Einer

Einer/ der kein Acker hat/ noch Acker
Bau treibet:

Für ein Pferd oder Haupt-Kind
Vieh 16. Schl.

Für ein Schaaff 4. Schl.

Für ein Schwein 2. Schl.

Für eine Ziege ohne Unter-
scheid 12. Schl.

Für hundert Hopffen-Kublen 4. Schl.

Für ein Stock Immen 4. Schl.

Ein Tagelöhner / so seine gesunde
Glieder hat 1. Rthl.

Dessen Frau 24. Schl.

Weiber und Mägde / so auff ihre
eigene Hand liegen 1. Rthl.

Ein

Ein Hirte 36. Schl. bis 2. Rthlr.
Ein Schäffer / nachdem er Vieh
und Lohn hat 4. 6. à 8. Rthl.

Nicht weniger sollen zu gleichem
Behueff vor diesesmahl denen Städten
nachfolgende Imposten gelassen wer-
den /

Als :

Von einem Scheffel Malk / so
consumiret wird 3. Schl.

Desgleichen von einem Scheffel
Rocken 2. Schl.

Ferner / von einem Scheffel Wei-
ken 3. Schl.

U

Und

Und endlich / von einem Scheffel
Brantwein-Schrodt * 4. Schl.

Was nun durch obiges nicht kan
heraus gebracht werden / deshalb
können die Magistrate jedes Orts / mit
Zuziehung der Bürgerschaft / nach ih-
rem Gewissen / auff Nahrung / Gewer-
be und Vermögen zwar etwas legen ;
Sie haben aber dabey dahin zu sehen /
daß in allen Städten eine Gleichheit
observiret / und niemand über die Be-
bür angesetet und beschweret werde :
Und damit man umb so mehr versichert
seyn könne / ob eine Stadt gegen die an-
ande

dere / oder ein Eingefessener derselben
vor seinem Mit-Bürger graviret wor-
den / so sind gewisse Classes zu formi-
ren / und darnach die Nahrung / Be-
werbe und Vermögen einzutheilen.
Bestalten die Kayserl. Commission
sich / bedürffenden Falles / darunter das
arbitrium und die nöhtige remedur
vorbehält.

Werden demnach alle und jede / wie
obgesetzt / vigore Commissionis
hiemit angewiesen / daß Sie die ausge-
schriebene Contribution und zwar vor

§ 2

die

diesesmahl aus trifftigen Ursachen/
nach Beschaffenheit des gegenwärtigen
Zustandes / ohne consequentz , auff
dren Termine, als Johannis/ Michae-
lis und Martini dieses lauffenden Jah-
res entrichten/ so dann aber ein jeder
das Seinige und zwar bey Straffe auff
des Säumigen Schaden und Unko-
sten / ohnfehlbahr / und ohne fernere
Verwarnung ergebender Execution
an Recess - mäßiger grober Münze
beym Land - Kasten / zugleich mit denen
Specificationen vor dasmahl einlief-
fern solle ; Wobey sich die Fürstl. Be-
ampte

ampfte nach denen bey Revision und
Untersuchung derer ihnen anvertraue-
ten Aempter von ihnen mit unter-
schriebenen Designationen zurichten/
und darnach so wol die Specificatio-
nes zu formiren / als auch die Steuer
zu bezahlen ; Die von der Ritterschafft
aber nach der unter ihnen vorgenom-
menen Revision die Specifications
und Steuer einzubringen.

Die Visitatores und Executores
sollen auch sothane Steuer ohne einigen
Verz

Verzug eintreiben und exequiren/und
davon nicht eher abweichen / biß die
Contribuenten die Quitung vom
Land = Kasten vorgezeiget / oder einge-
bracht / und die Executions- Gebübr
bezahlet haben.

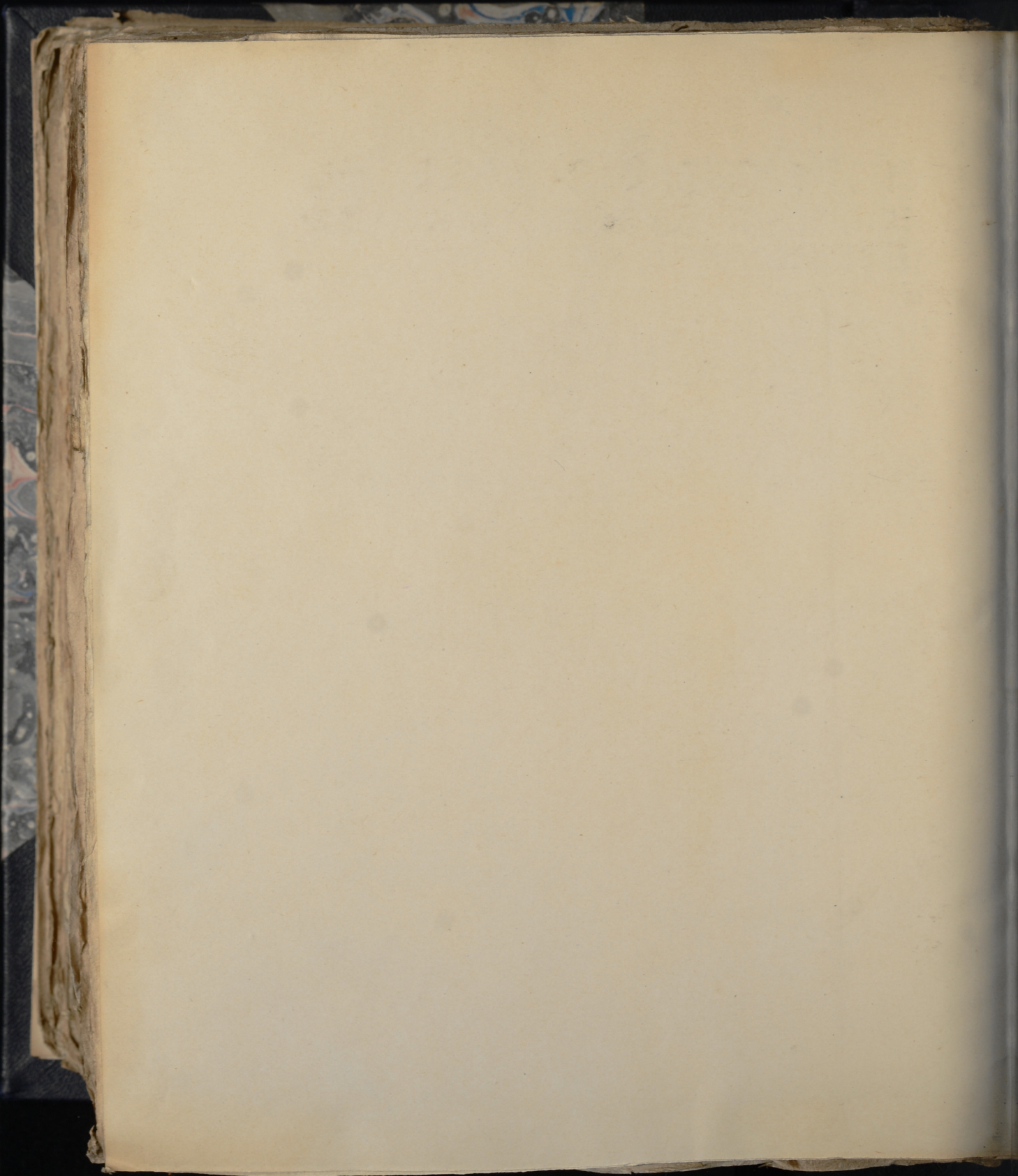
Damit nun dieser Ordnung in ge-
setzten Terminen ohne einige Säum-
niß unfehlbarlich gelebet und nachge-
setzet werden möge ; So wird dieselbe
durch gegenwärtiges offene Edict zu
jedermännigliches Wissenschaftt publi-
ciret

ciret und verkündiget. Datum Mal-
tin den 5^{ten} Martii 1727.

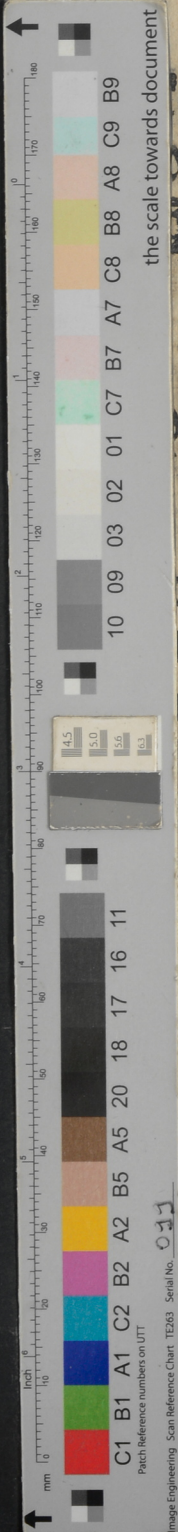
Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl.
auch Hoch-Fürstl. Braunsch. Lüneburgische
zur Kaiserl. Commission Subdelegirte Rätthe.

R. A. v. Alvens- L. D. Hu- G. H. Bärt- A. E. C. v. Gro-
leben. go. ling. ne.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







ten - - - - - 8. Bl.
 von Immen/ - - - - - 6. Bl.
 Gaaff/ ohne Unterscheid 4. Bl.

den demnach alle und jede/ wie
 igore Commissionis hiemit
 daß sie/ die ausgeschriebene
 on vor Ausgang des Mo-
 narii kommenden Jahres/ ent-
 an die hiezu besonders verord-
 nere bey dem Mecklenburgi-
 Rasten zu Rostock bey Straffe/
 umigen Schaden und Unfo-
 dahr/ und ohne fernere Ver-
 gehender Execution, an gro-
 einliefern sollen.

die Land- Städte des Stifts
 B betrifft/